

Mit diesem Fragment sind zwei der übrigen unter derselben Aufschrift ('Nicholaus Karolo regi maiori', Paris. 3875 fol. 75; Paris. 3876 fol. 65'), an deren Richtigkeit kein Zweifel aufkommen kann, verbunden. Dass sie ihrerseits Bruchstücke eines verlorenen Briefes bilden, ist wohl zu Recht immer angenommen worden (Epist. VI, 275 n. 9)¹. Auch bei dem vierten Stück endlich, das wie die beiden zuletzt genannten in sonstiger Ueberlieferung nicht erhalten ist, wird die Zuverlässigkeit der Inschrift ('Nicholaus Ludovico imperatori', Paris. 3875 fol. 43'; Paris. 3876 fol. 40') schwerlich anfechtbar sein (Epist. VI, 351 f. n. 54)². Sonach verdanken wir also der collectio Caesar-augustana die Kenntnis wenigstens von Bruchstücken zweier anderweitig nicht auf uns gekommener Briefe Nikolaus' I.

26. Die ungedruckte Kanonessammlung des Kardinalpriesters Gregorius aus dem ersten Viertel des 12. Jh.³, bekannt unter dem Titel 'Polycarp', ist, soweit aus dem cod. Vatic. lat. 1354 s. XIII. zu erkennen ist⁴, für die

dimittere et pietatis vestre clementer gratiam impertiri, non tamen iussa misimus, sed preces obtulimus' = Epist. VI, 369, Z. 34 ff. n. 60. Vgl. auch Epist. VI, 275 N. 7. 1) Da mir bei der Drucklegung von n. 9 nur der Text des Paris. 3876 im Wortlaut bekannt war, so gebe ich hier die abweichenden Lesarten des von mir inzwischen untersuchten Paris. 3875, die auch in den Nachträgen der Ausgabe Berücksichtigung finden müssen, an (unter Auslassung von Orthographica: Epist. VI, 275, Z. 13: 'a primo' Par. 3875 = B* (fehlt Par. 3876 = B); Z. 16: 'pro qua' B* (statt 'per quam' B); Z. 15—17: 'causa — invenitur' im Text B* (am unteren Rande B); Z. 17: 'pareat' B* (wie B); Z. 18 f.: 'manifesta delicti culpa' B* (statt 'manifesti delicti causa culpa' B). Diese Varianten bedeuten, wie es bei der ursprünglicheren Fassung des Paris. 3875 kaum anders zu erwarten ist, der jüngeren Form des Paris. 3876 gegenüber durchgehend Textverbesserungen. Da sie nun ausserdem nahezu genau zu dem von Baluze veröffentlichten Text stimmen, so verstärkt sich die Vermutung, dass tatsächlich (vgl. oben S. 114) Paris. 3875 mit dem von Baluze neben dem Paris. 3876 herangezogenen 'Rivipullensis' identisch ist. 2) Lemma im Paris. 3875: 'Quod aliquando etiam cum ethnicis pax firmanda sit'. Varianten: Epist. VI, 351, Z. 35: 'officit' B* (statt 'efficit' B); 352, Z. 1: 'aliud' B* (statt 'alium' B); Z. 6: 'abavus' B* (statt 'atavus' B). Im übrigen vgl. das in der vorhergehenden Note Bemerkte. 3) Sie ist abgefasst vor 1118 (vgl. H. Hüffer, Beiträge zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts und des römischen Rechts im Mittelalter S. 83 f. (1862); Conrat, Geschichte der Quellen I, 374), nach P. Fournier, *Annales de l'enseignement supérieur de Grenoble* VI, 407 f. (1894) wahrscheinlich zwischen 1104 und 1113. 4) Der freilich nicht die beste Ueberlieferungsform darstellt (vgl. Hüffer a. a. O. S. 74 ff.; Maassen, Zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts und des römischen Rechts im Mittelalter, Kritische Vierteljahrsschrift für Ge-